

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 46

Artikel: Wallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kapitals zu gleichen Rechten einstehen, wurde Mitlödi gegenüber förmliche Abförmung vorgenommen und demselben eine Abversallsumme von 10,000 Fr. zuerkannt, so daß sich die Korporation Mitlödi ebenfalls zu einer selbstständigen Schulgenossenschaft gestalten wird. Durch diese Auseinandersetzung ist es katholisch Glarus möglich geworden, den so bedürftigen Bau eines neuen Schulhauses vorzunehmen. Es sollen, wie man hört, ab Seite der Schulvorsteuerschaft bereits die nöthigen Schritte hiefür eingeleitet sein. Wir wünschen dem ganzen Vorhaben gesegneten Fortgang und ein recht gedeihliches Wirken der neu konstituirten katholischen Schulgemeinden. Wo und von wem immer etwas Gutes geschaffen wird, begrüßen wir solches mit Freude und Begeisterung. Denn wenn das Kleine gedeiht, so wird der wohlthätige Eindruck hieron auf das Größere nicht ohne Wirkung bleiben. (Gl. Btg.)

Wallis. Die reformirte Kirche in Sitten hat für Kirchen- und Schulzwecke eine Liegenschaft um Fr. 27,000 erworben. Davon brachte sie Fr. 17,000 durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch Steuern in den reformirten Kantonen rasch zusammen. Die noch übrigen 10,000 Fr. übernahmen dann die Hülfsvereine von Beru, Genf und Basel. Das Genfer Komite hat bereits eine öffentliche Subskription eröffnet, weil seine gewöhnlichen Einkünfte zur Deckung seines Drittels an jener Summe nicht ausreichen.

Preußen. Berlin. Die Beschäftigung jüdischer Lehrer und Lehrerinnen an christlichen Privatschulen hat neuerdings zu einer Ministerial-Entscheidung Anlaß gegeben. Der Vorsteher einer christlichen Mädchenschule hatte nämlich längere Zeit und noch unter dem Ministerium Raumer eine gehörig vorgebildete und vorschriftsgemäß geprüfte Lehrerin jüdischen Glaubens in seiner Schule beschäftigt. Zu Ende des letzten Winterhalbjahres verfügte der Spezialaufseher Pastor Stefmann, von der Bartholomäuskirche, die Entlassung der jüdischen Lehrerin. Die städtische Schul-Deputation verwandte sich vergeblich für die Beibehaltung der Lehrerin bei dem königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg, welches die Angelegenheit, als gegen das Gesetz verstößend, zurückwies. Die Abgewiesene wandte sich an den Unterrichts-Minister und überreichte persönlich ihr Gesuch. Der Minister sagte Bescheidung durch das Schulkollegium zu, und diese ist in nachstehendem Erlaß enthalten: „Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, Ihnen auf die Vorstellung vom 28. April d. J. zu eröffnen, daß dem Inhaber einer Privatschule nicht untersagt werden kann, Sie als Lehrerin an seiner Schule zu engagiren. Dagegen kann Ihnen der Unterricht in denjenigen Disziplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung Ihnen wegen Ihres religiösen Bekenntnisses die Befähigung abgeht, wehin nicht nur der